FDP
Die Liberalen

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
RK-N
3003 Bern

Bern, 26. Oktober 2026 / SO
20260924_VL_18.434_Cybergrooming_d

Elektronischer Versand: info.strafrecht@bj.admin.ch

18.434 n Pa. Iv. (Amherd) Bregy. Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Der Schutz von Kindern vor sexueller Manipulation steht zuoberst. Wer als erwachsene Person im Netz sein Alter verschleiert, Vertrauen gezielt aufbaut und ein Kind sexualisiert anspricht, nutzt ein Gefälle an Erfahrung und Macht aus. Die Verantwortung dafür trägt die erwachsene Person, nicht das Kind. Freiheit setzt voraus, dass sich die sexuelle Selbstbestimmung ungestört entwickeln kann. Genau diese Voraussetzung schützt die Vorlage. Die FDP.Die Liberalen unterstützt deshalb den neuen Art. 187bis VE-StGB.

Die Norm schliesst eine Lücke, ohne bestehende Tatbestände zu doppeln. Straflos bleibt heute, wer ein Kind über seine Sexualität ausfragt, seinen Körper kommentiert oder ihm sexuelle Annäherungen schreibt, solange die Schwelle von Art. 187, 197 oder 198 StGB nicht erreicht ist. 2025 stiegen die polizeilich registrierten Fälle von Cybergrooming um 18 Prozent (PKS, Jahresbericht 2025). Die Einordnung bei den Delikten gegen die sexuelle Integrität ist richtig. Schwere Fälle bleiben bei Art. 187 und Art. 197 StGB.

Der Tatbestand ist wirksam ausgestaltet. Er erfasst jeden Kanal, verlangt kein geplantes Treffen und keinen Nachweis einer konkreten Schädigung. Die Eignung zur Gefährdung genügt. Als Offizialdelikt hängt die Verfolgung nicht von einem Strafantrag des Kindes ab. Das entspricht der Realität, denn Kinder melden solche Kontakte selten selbst.

Zugleich greift die Norm nur dort ein, wo ein strafrechtliches Eingreifen geboten ist. Der Zweck der sexuellen Erregung und die Eignung zur Gefährdung der sexuellen Entwicklung wirken als doppelte Schranke. Aufklärung durch Eltern, Lehrpersonen und Fachstellen bleibt straflos, ohne einen Katalog erlaubter Personen. Die Ausnahmen bei höchstens drei Jahren Altersunterschied und bei Täterschaft unter 20 Jahren übernehmen die Wertung von Art. 187 StGB. Wer sexuelle Handlungen vornehmen darf, darf darüber auch sprechen. Der Bezug auf die sexuelle Entwicklung ist beizubehalten. Ohne ihn verliert der Tatbestand seine Grenze.

Der Strafrahmen von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe fügt sich in dieses Gefüge ein. Er liegt über der sexuellen Belästigung, unter Art. 189 StGB und auf der Höhe von Art. 197a StGB. Eine Erhöhung auf drei Jahre würde die Kommunikation mit der körperlichen

Tat gleichsetzen. Die Wirkung entsteht durch die Strafbarkeit selbst, nicht durch die Höhe der Strafe.

Damit die Norm in der Praxis trägt, braucht es zwei Präzisierungen. Die Botschaft muss nachvollziehbare Kriterien nennen, wann eine Kommunikation geeignet ist, die sexuelle Entwicklung zu gefährden. Zudem muss sie den Aufwand für Kantone und Gerichte ausweisen. Eine Bestimmung, welche die Behörden nicht anwenden können, schützt kein Kind.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Co-Präsident	Die Co-Präsidentin	Der Generalsekretär
Benjamin Mühlemann	Susanne Vincenz-Stauffacher	Jonas Projer
Ständerat	Nationalrätin	